

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 25.02.2022

Nr. 24

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 208 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales am 07.03.2022
- 208 Ladung zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Groß Hehlen am 11.03.2022 (Hinweis: Stadt Celle übernimmt federführend die Veröffentlichung für die beteiligten Kommunen/Gemeinden: Stadt Bergen, Gemeinden Winsen (Aller), Hambühren und Eschede sowie Samtgemeinden Lachendorf, Flotwedel und Wathlingen)
- 209 Gemeinde Ahnsbeck, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierung für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle
- 213 Gemeinde Beedenbostel, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierung für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle
- 216 Gemeinde Hohne, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierung für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle
- 219 Gemeinde Lachendorf, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierung für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales am 07.03.2022

Am Montag, den 07.03.2022, 18:30 Uhr, findet die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales der Gemeinde Wathlingen statt.

Sitzungsort: 4 GPark Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Berichte
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Leiterin "Jugend und Kinder" Stefanie Neumann
5. Bericht der Jugendpflege zur Umfrage unter den Jugendlichen das neue Jugendhaus betreffend
6. Beratung und Beschlussempfehlung zur Schaffung einer Übergangslösung für den Jugendtreff bis zur Fertigstellung des Jugendhauses
7. Beratung und Beschlussempfehlung zur Satzung für den Seniorenbeirat
8. Anfragen der Ratsmitglieder
9. Einwohnerfragestunde

Aufgrund der Verordnung des Landes Niedersachsen und den damit verbundenen Abstandsregelungen wird nur eine begrenzte Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern möglich sein. Die zur Verfügung stehenden Besucherplätze sind nach dem „Windhundprinzip“ zu belegen. Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze werden keine Besucher mehr eingelassen. Nach aktuellem Stand gilt für die Teilnahme an der Sitzung die 3G-Nachweispflicht. Ein entsprechender Nachweis ist daher mit sich zu führen, der auch beim Betreten des Gebäudes kontrolliert wird. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Ladung zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Groß Hehlen am 11.03.2022
(Hinweis: Stadt Celle übernimmt federführend die Veröffentlichung für die beteiligten Kommunen/Gemeinden: Stadt Bergen, Gemeinden Winsen (Aller), Hambühren und Eschede sowie Samtgemeinden Lachendorf, Flotwedel und Wathlingen)

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden,

Ladung zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Groß Hehlen

Das Flurbereinigungsverfahren Groß Hehlen, Landkreis Celle ist durch Beschluss vom 06.10.2020 eingeleitet worden. Mit der Einleitung des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß Hehlen entstanden. Zur Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist nun ein Termin am

Freitag, den 11.03.2022 in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 19:30 Uhr
in der „Alten Exerzierhalle“ des Neuen Rathauses
Am Französischen Garten 1, 29221 Celle,

anberaumt, zu dem die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte) des Flurbereinigungsverfahrens Groß Hehlen hiermit geladen werden.

Der Vorstand besteht aus fünf (5) Personen, für jedes Vorstandsmitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden von den zum Wahltermin erschienenen Teilnehmern oder ihren Bevollmächtigten gewählt. Dabei muss sich jeder Teilnehmer, der an der Wahl teilnehmen will, durch ein geeignetes amtliches Dokument (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausweisen können. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)). Die Wahl wird von dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden geleitet.

Diejenigen Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und die Unterschrift beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt durch Gerichte oder Gemeindeverwaltungen kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke sind im Büro der Stadt Celle und beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden sowie im Internet (siehe: Hinweise) zu erhalten. Ansprechpartner für das Flurbereinigungsverfahren Groß Hehlen sind Herr Schüller, Telefon 04231/808-179 und Frau Rolf, Telefon 04231/808-238.

Die Ergebnisse der Wahl werden ab dem 25.03.2022 öffentlich bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“. Dort sind ebenfalls die Wahlzettel, die Wahlmodalitäten und die Vollmachtsvordrucke veröffentlicht.

Die Wahlmodalitäten regeln den Ablauf der Vorstandswahl und die Feststellung der Wahlmodalitäten im Sinne einer Wahlsatzung.

Einwendungen gegen die Wahlmodalitäten sind bis zum 03.03.2022 schriftlich an das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden zu richten.

Im Auftrage

Weckmann

- - -

Gemeinde Ahsbeck, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierung für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

Die Stromleitung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, von Krümmel (bei Geesthacht) bis nach Wahle in Vechelde, ist ein wesentlicher Transportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Krümmel und Wahle in Form einer Netzverstärkung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke. Das als Freileitung geplante Projekt befindet sich in der Voruntersuchung zu Umwelt und Raumwiderstand im Untersuchungsgebiet.

Zum Leitungsbauvorhaben Krümmel-Wahle

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber mit dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021), 2. Entwurf, damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Krümmel und dem Umspannwerk Wahle eine Netzverstärkung durchzuführen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Kartierungsarbeiten

Für die geplante Netzverstärkung sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Februar 2022 bis voraussichtlich Januar 2024 finden im vorläufigen Untersuchungsgebiet im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Suchräumen für neu zu errichtende Umspannwerke Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Der vorläufige Untersuchungsraum im Bereich der Bestandstrasse ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Beauftragte Firma

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umwelt-planungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/- aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten BiologInnen und FachexpertInnen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch nachts durchgeführt werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Für die ersten zwei Quartale des Jahres 2022 sind Begehungen des gesamten Bereichs um die Bestandstrasse geplant, im Zuge derer Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt werden (Tab.1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biotoptypen klassifiziert. Ebenfalls werden potentielle Habitate bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und in der zweiten Jahreshälfte 2023 sowie im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

Achim Kretschmer
IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen
Theklaer Straße 42
04347 Leipzig
0345 / 68 204 – 21;
achim.kretschmer@ihbgmbh.com

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan der Kartierungsarbeiten (Änderungen vorbehalten)

Kartierungsarbeiten	2022				2023			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Faunistische Übersichtsbegehung								
1. Phase								
Biotoptypen/ Forstliche Kartierung								
Horste								
Höhlenbäume								
Xylobionte Käfer								
2. Phase								
Revierkartierung Brutvögel								
Zug-/Gast-/Rastvögel								
Sondererfassung Uhu								
Sondererfassung Schwarzstorch								
Fledermäuse								
Feldhamster								
Haselmaus								
Amphibien								
Reptilien								
Tagfalter, Widderchen und Nachtfalter								
Libellen								
Heuschrecken								

Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

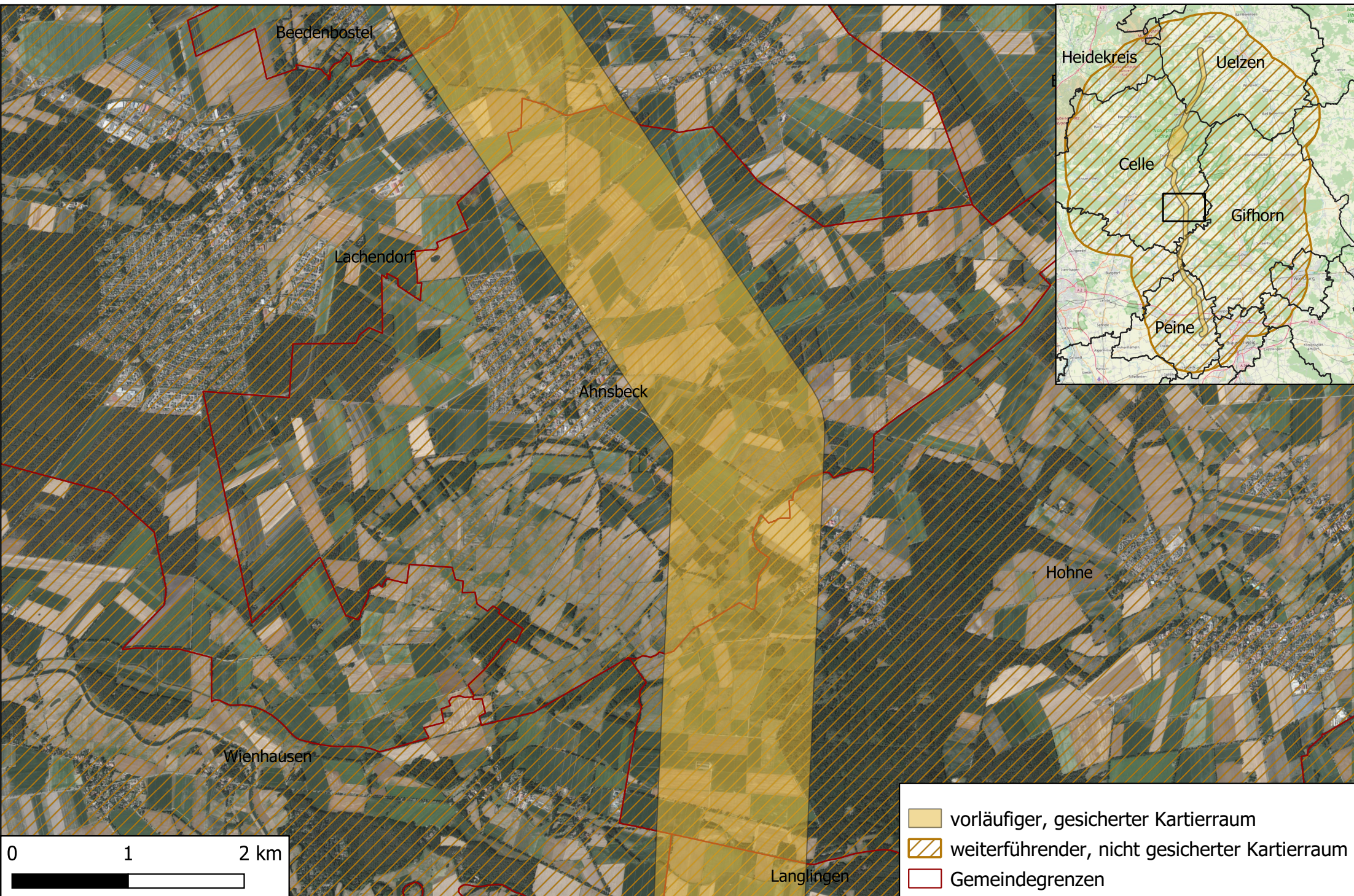
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Anlage zur ortsüblichen Bekanntmachung vom 08.02.2022 Darstellung: vorläufiger Kartierraum



Gemeinde Beedenbostel, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierung für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

Die Stromleitung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, von Krümmel (bei Geesthacht) bis nach Wahle in Vechelde, ist ein wesentlicher Transportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Krümmel und Wahle in Form einer Netzverstärkung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke. Das als Freileitung geplante Projekt befindet sich in der Voruntersuchung zu Umwelt und Raumwiderstand im Untersuchungsgebiet.

Zum Leitungsbauvorhaben Krümmel-Wahle

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber mit dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021), 2. Entwurf, damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Krümmel und dem Umspannwerk Wahle eine Netzverstärkung durchzuführen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Kartierungsarbeiten

Für die geplante Netzverstärkung sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Februar 2022 bis voraussichtlich Januar 2024 finden im vorläufigen Untersuchungsgebiet im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Suchräumen für neu zu errichtende Umspannwerke Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Der vorläufige Untersuchungsraum im Bereich der Bestandstrasse ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Beauftragte Firma

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umwelt-planungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/- aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten BiologInnen und FachexpertInnen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch nachts durchgeführt werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Für die ersten zwei Quartale des Jahres 2022 sind Begehungen des gesamten Bereichs um die Bestandstrasse geplant, im Zuge derer Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt werden (Tab.1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biototypen klassifiziert. Ebenfalls werden potentielle Habitate bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und in der zweiten Jahreshälfte 2023 sowie im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

Achim Kretschmer
IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen
Theklaer Straße 42
04347 Leipzig
0345 / 68 204 – 21;
achim.kretschmer@ihbgmbh.com

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung

Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan der Kartierungsarbeiten (Änderungen vorbehalten)

Kartierungsarbeiten	2022				2023			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Faunistische Übersichtsbegehung								
1. Phase								
Biototypen/ Forstliche Kartierung								
Horste								
Höhlenbäume								
Xylobionte Käfer								
2. Phase								
Revierkartierung Brutvögel								
Zug-/Gast-/Rastvögel								
Sondererfassung Uhu								
Sondererfassung Schwarzstorch								
Fledermäuse								
Feldhamster								
Haselmaus								
Amphibien								
Reptilien								
Tagfalter, Widderchen und Nachtfalter								
Libellen								
Heuschrecken								

Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

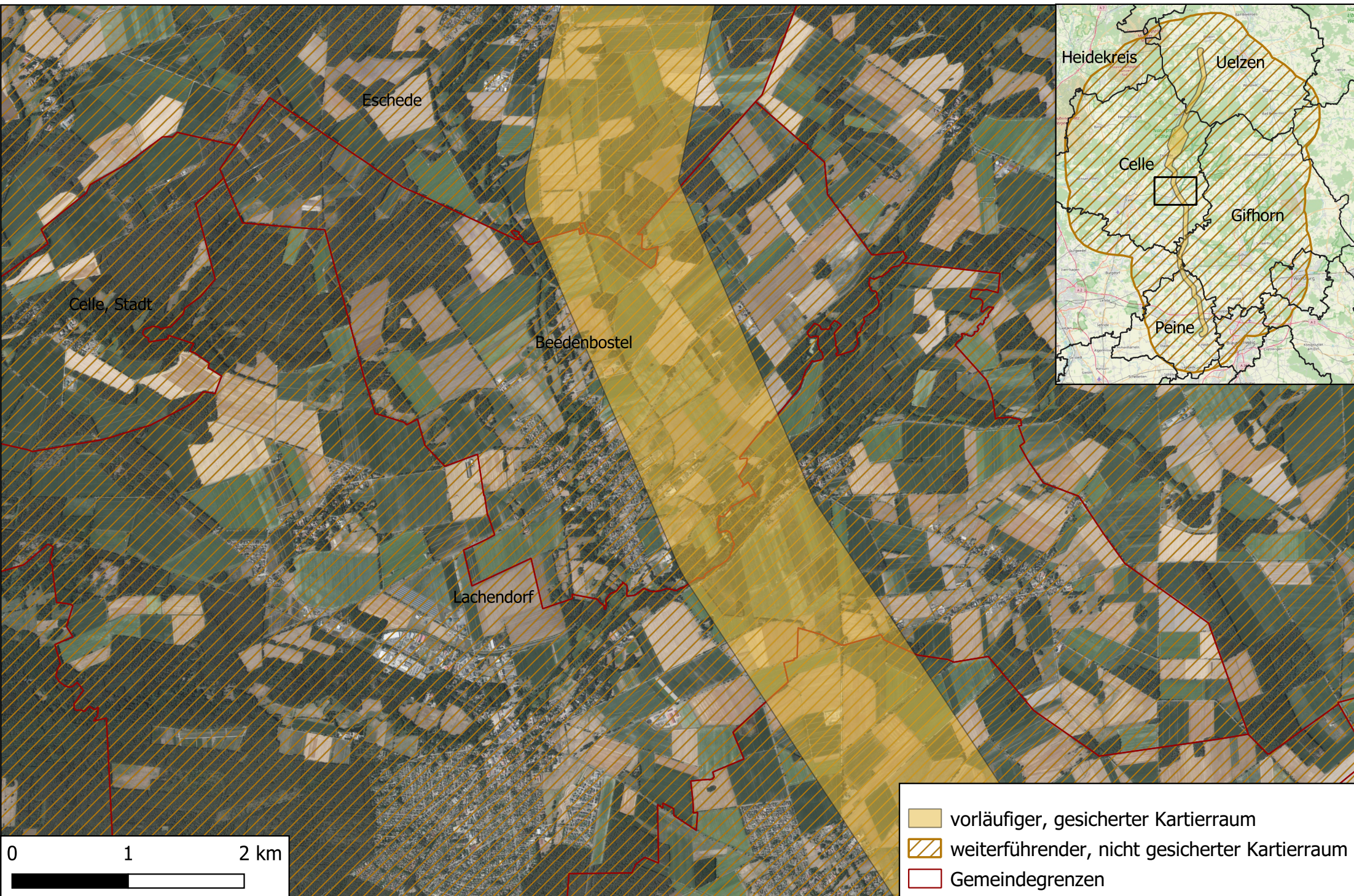
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Anlage zur ortsüblichen Bekanntmachung vom 08.02.2022 Darstellung: vorläufiger Kartierraum



Gemeinde Hohne, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierung für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

Die Stromleitung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, von Krümmel (bei Geesthacht) bis nach Wahle in Vechede, ist ein wesentlicher Transportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Krümmel und Wahle in Form einer Netzverstärkung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke. Das als Freileitung geplante Projekt befindet sich in der Voruntersuchung zu Umwelt und Raumwiderstand im Untersuchungsgebiet.

Zum Leitungsbauvorhaben Krümmel-Wahle

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber mit dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021), 2. Entwurf, damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Krümmel und dem Umspannwerk Wahle eine Netzverstärkung durchzuführen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Kartierungsarbeiten

Für die geplante Netzverstärkung sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Februar 2022 bis voraussichtlich Januar 2024 finden im vorläufigen Untersuchungsgebiet im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Suchräumen für neu zu errichtende Umspannwerke Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Der vorläufige Untersuchungsraum im Bereich der Bestandstrasse ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Beauftragte Firma

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umwelt-planungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/- aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten BiologInnen und FachexpertInnen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch nachts durchgeführt werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Für die ersten zwei Quartale des Jahres 2022 sind Begehungen des gesamten Bereichs um die Bestandstrasse geplant, im Zuge derer Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt werden (Tab.1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biotoptypen klassifiziert. Ebenfalls werden potentielle Habitate bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und in der zweiten Jahreshälfte 2023 sowie im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

Achim Kretschmer
IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen
Theklaer Straße 42
04347 Leipzig
0345 / 68 204 – 21;
achim.kretschmer@ihbgmbh.com

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan der Kartierungsarbeiten (Änderungen vorbehalten)

Kartierungsarbeiten	2022				2023			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Faunistische Übersichtsbegehung								
1. Phase								
Biototypen/ Forstliche Kartierung								
Horste								
Höhlenbäume								
Xylobionte Käfer								
2. Phase								
Revierkartierung Brutvögel								
Zug-/Gast-/Rastvögel								
Sondererfassung Uhu								
Sondererfassung Schwarzstorch								
Fledermäuse								
Feldhamster								
Haselmaus								
Amphibien								
Reptilien								
Tagfalter, Widderchen und Nachtfalter								
Libellen								
Heuschrecken								

Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

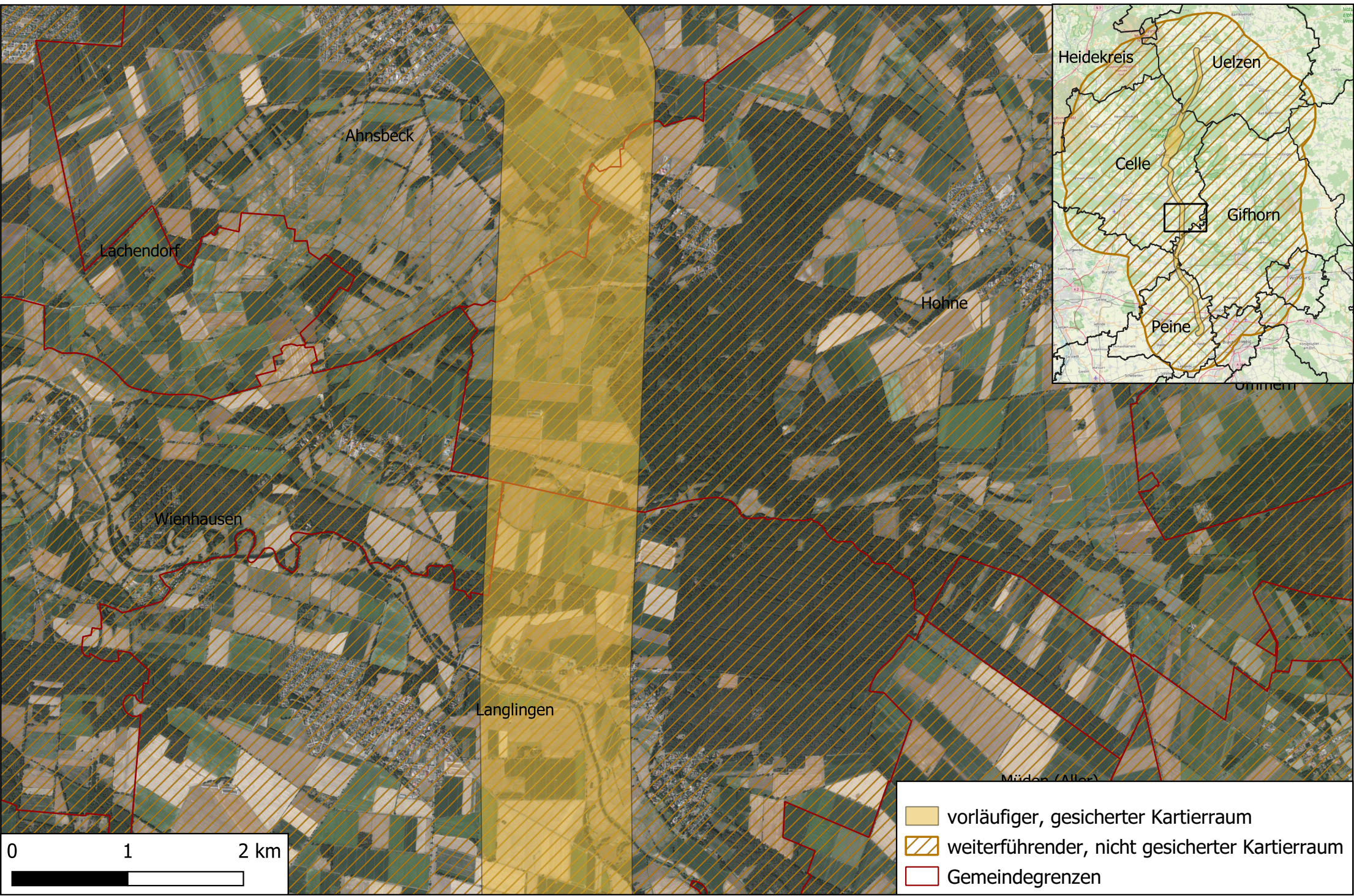
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Anlage zur ortsüblichen Bekanntmachung vom 08.02.2022 Darstellung: vorläufiger Kartierraum



- - -

Gemeinde Lachendorf, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierung für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

Die Stromleitung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, von Krümmel (bei Geesthacht) bis nach Wahle in Vechelde, ist ein wesentlicher Transportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Krümmel und Wahle in Form einer Netzverstärkung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke. Das als Freileitung geplante Projekt befindet sich in der Voruntersuchung zu Umwelt und Raumwiderstand im Untersuchungsgebiet.

Zum Leitungsbauvorhaben Krümmel-Wahle

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber mit dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021), 2. Entwurf, damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Krümmel und dem Umspannwerk Wahle eine Netzverstärkung durchzuführen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Kartierungsarbeiten

Für die geplante Netzverstärkung sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Februar 2022 bis voraussichtlich Januar 2024 finden im vorläufigen Untersuchungsgebiet im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Suchräumen für neu zu errichtende Umspannwerke Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Der vorläufige Untersuchungsraum im Bereich der Bestandstrasse ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Beauftragte Firma

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umwelt-planungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/- aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten BiologInnen und FachexpertInnen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch nachts durchgeführt werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Für die ersten zwei Quartale des Jahres 2022 sind Begehungen des gesamten Bereichs um die Bestandstrasse geplant, im Zuge derer Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt werden (Tab.1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biotoptypen klassifiziert. Ebenfalls werden potentielle Habitate bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und in der zweiten Jahreshälfte 2023 sowie im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

Achim Kretschmer
IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen
Theklaer Straße 42
04347 Leipzig
0345 / 68 204 – 21;
achim.kretschmer@ihbgmbh.com

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:
TenneT TSO GmbH

Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan der Kartierungsarbeiten (Änderungen vorbehalten)

Kartierungsarbeiten	2022				2023			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Faunistische Übersichtsbegehung								
1. Phase								
Biotoptypen/ Forstliche Kartierung								
Horste								
Höhlenbäume								
Xylobionte Käfer								
2. Phase								
Revierkartierung Brutvögel								
Zug-/Gast-/Rastvögel								
Sondererfassung Uhu								
Sondererfassung Schwarzstorch								
Fledermäuse								
Feldhamster								
Haselmaus								
Amphibien								
Reptilien								
Tagfalter, Widderchen und Nachtfalter								
Libellen								
Heuschrecken								

Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

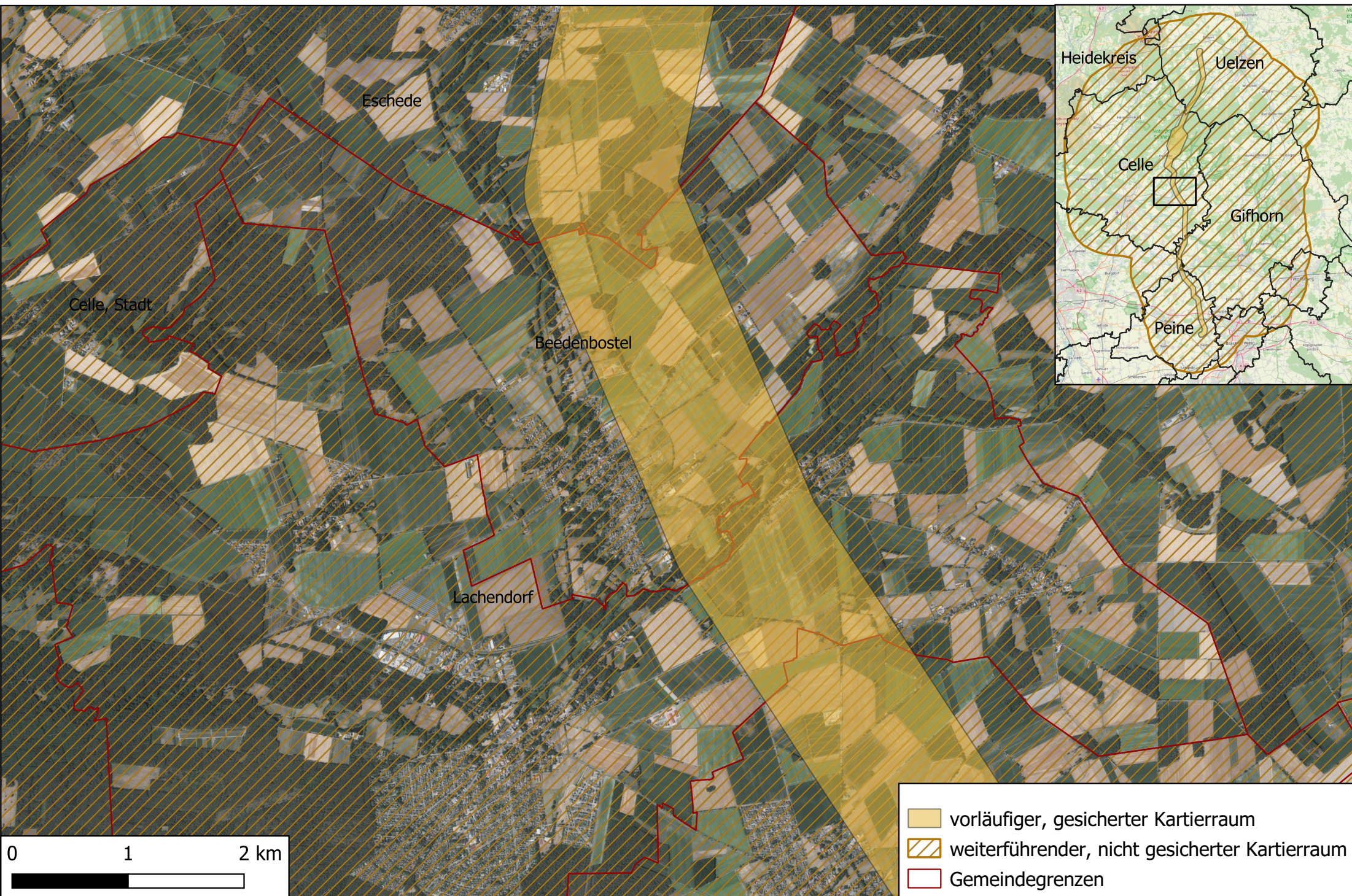
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Anlage zur ortsüblichen Bekanntmachung vom 08.02.2022 Darstellung: vorläufiger Kartierraum



C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN